

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs	Hylomar Exhaust Repair Putty ERP5
Registrierungsnummer	-
Synonyme	Kein(e).
SDS-Nummer	36
Ausstellungsdatum	04-Juli-2013
Versionsnummer	01
Revisionsdatum	-
Datum der Überarbeitung	-

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Auspuffspachtel.
Verwendungen von denen abgeraten wird	Gemäß den Empfehlungen des Lieferanten verwenden.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:	Hylomar Ltd.
Anschrift:	Hylo House, Cale Lane, New Springs, Wigan, Greater Manchester, UK, WN2 1JT
Telefonnummer:	+44(0)1942 617000
Email Adresse:	info@hylomar.co.uk
Kontaktperson:	Technische Abteilung
1.4. Notrufnummer	1-760-476-3961 Zugangscode: 333544

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Mischung wurde auf ihre physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

#### Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

Einstufung Xi;R36/38

Der Volltext für alle R-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

#### Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung

<b>Gesundheitsgefahren</b>		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	H315 - Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 2	H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

#### Gefahrenübersicht

<b>Physikalische Gefahren</b>	Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.
<b>Gesundheitsgefahren</b>	Reizt die Augen und die Haut. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
<b>Umweltgefahren</b>	Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.
<b>Besondere Gefährdungen</b>	Reizt die Augen und die Haut.
<b>Wichtigste Symptome</b>	Reizt die Augen und Schleimhäute. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: Kieselsäure, Natriumsalz

## Gefahrenpiktogramme



**Signalwort** Achtung  
**Gefahrenhinweise** H315 - Verursacht Hautreizungen.  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

## Sicherheitshinweise

**Prävention** P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P264 - Nach Gebrauch gründlich waschen.  
**Reaktion** P305 + P351 + P338 - BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Evtl. vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter ausspülen.  
P337 + P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P302 + P352 - WENN AUF DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.  
P332 + P313 - Bei Auftreten von Hautreizung: Ärztlichen Rat/ärztliche Betreuung aufsuchen.  
P362 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

**Lagerung** Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien lagern.

**Entsorgung** Abfall und Rückstände gemäß der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen.

**Zusätzliche Angaben auf dem Etikett** Nicht anwendbar.

**2.3. Sonstige Gefahren** Nicht zugewiesen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. /EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Kieselsäure, Natriumsalz	10 - 30	1344-09-8 215-687-4	-	-	
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> Xi;R36/37/38				
	<b>CLP:</b> Skin Irrit. 2;H315, Eye Irrit. 2;H319, STOT SE 3;H335				

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

#: Für diesen Stoff wurde/n (ein) gemeinschaftliche/r Grenzwert/e für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

**Weitere Kommentare** Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben. Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Angaben** Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Einatmen** Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.

**Hautkontakt** Legen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ab. Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

**Augenkontakt** Bei Berührung mit der Haut sofort 15 Minuten gründlich mit viel Wasser abwaschen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

**Verschlucken** Mund ausspülen. Einige Gläser Wasser oder Milch trinken. Bei anhaltenden Beschwerden, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Reizt die Augen und Schleimhäute. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

**Allgemeine Brandgefahren** Das Produkt ist nicht entzündbar.

### 5.1. Löschmittel

**Geeignete Löschmittel** Wassersprühnebel, Schaum, Löschpulver oder CO<sub>2</sub>.

**Ungünstige Löschmittel** Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Bei Erhitzung oder Feuer können sich giftige Dämpfe/Gase entwickeln.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

**Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung** Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen. Wahl von Atemschutzgerät zur Brandbekämpfung: Die allgemeinen Brandschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz beachten.

**Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung** Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Wassersprühnebel abkühlen und entfernen, falls dies ohne Risiko möglich ist. Abfluss von Feuerlöschmaterialien auch in verdünnter Form nicht in Gewässer, die Kanalisation oder Trinkwasserreservoirs gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Nicht für Notfälle geschultes Personal** Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses MSDS beschrieben. Vorsicht! Im Fall eines Austretens des Materials können Fußböden und Oberflächen glatt werden.

**Einsatzkräfte** Unnötiges Personal fernhalten. Schutzkleidung tragen wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen** Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** Verschüttetes Material aufkratzen. Zur Entsorgung in einen Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte** Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben. Nach dem Handhaben gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** Vor Hitze, Funken, offene Flamme und andere Zündquellen schützen. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien lagern. Nicht-kompatible Materialien: Fluor Fluoride.

**7.3. Spezifische Endanwendungen** Auspuffspachtel.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Glycerin (CAS 56-81-5)	TWA	50 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.

#### Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	AGW	4 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.

#### Biologische Grenzwerte

Deutschland. TRGS 903, Liste der BAT-Werte (Biologische Grenzwerte)

Inhaltsstoffe	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
Kaolinite (CAS 1318-74-7)	200 Mikrogramm/Liter	Aluminium	Urin	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

**Empfohlene Überwachungsverfahren** Standardüberwachungsverfahren befolgen.

**Abgeleitetes Null-Effekt Niveau (Derived No Effect Level, DNEL)**

Inhaltsstoffe	Art	Weg	Wert	Form
Glycerin (CAS 56-81-5)	Arbeiter	Einatmen	56 mg/m3	Systemische Wirkungen bei Langzeitexposition
Kieselsäure, Natriumsalz (CAS 1344-09-8)	Arbeiter	Dermal	1,59 mg/kg/Tag	Systemische Langzeitwirkungen
		Einatmen	5,61 mg/m3	Systemische Langzeitwirkungen

**Abgeschätzte Nicht-Effekt- Konzentrationen (PNECs, predicted no effect concentrations)**

Inhaltsstoffe	Art	Weg	Wert	Form	
Glycerin (CAS 56-81-5)	Abwasserreinigungsstation	Nicht anwendbar	1000 mg/l		
		Aqua (intermittierende Freisetzung)	Nicht anwendbar	8,85 mg/l	
	Aqua (Meerwasser)	Nicht anwendbar	0,0885 mg/l		
	Aqua (Süßwasser)	Nicht anwendbar	0,885 mg/l		
	Boden	Nicht anwendbar	0,141 mg/kg		
		Sediment (Meerwasser)	Nicht anwendbar	0,33 mg/kg	
	Sediment (Süßwasser)	Nicht anwendbar	3,3 mg/kg		
	Kieselsäure, Natriumsalz (CAS 1344-09-8)	Abwasserreinigungsstation	Nicht anwendbar	348 mg/l	
			Aqua (intermittierende Freisetzung)	Wasser	7,5 mg/l
		Aqua (Meerwasser)	Wasser	1 mg/l	
Aqua (Süßwasser)		Wasser	7,5 mg/l		

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

**Geeignete technische Schutzmaßnahmen** Für ausreichende Lüftung sorgen. Arbeitsplatzbedingte Grenzwerte einhalten und die Möglichkeit des Einatmens von Dämpfen auf ein Mindestmass beschränken.

**Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

- Allgemeine Angaben** Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.
- Augen-/Gesichtsschutz** Zugelassene Schutzbrille tragen.
- Hautschutz**
- **Handschutz** Schutzhandschuhe tragen. Nitril oder neopren Handschuhe werden empfohlen. Vorsicht, die Flüssigkeit kann durch das Material dringen. Handschuhe deshalb häufig wechseln. Geeignete Schutzhandschuhe werden vom Handschuhlieferanten empfohlen.
- **Sonstige Schutzmaßnahmen** Normale Arbeitskleidung (Hemd mit langen Ärmeln und lange Hose) wird empfohlen.
- Atemschutz** Unter Normalbedingungen ist ein Atmungsgerät normalerweise nicht notwendig. Bei unzureichender Belüftung, oder der Gefahr des Einatmens von Staub, geeignetes Atemschutzgerät verwenden.
- Thermische Gefahren** Geeignete Hitzeschutzbekleidung tragen, falls nötig.

**Hygienemaßnahmen** Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

**Aussehen**

<b>Aggregatzustand</b>	Feststoff.
<b>Form</b>	Spachtelmasse.
<b>Farbe</b>	Dunkelgrau.

<b>Geruch</b>	Kein charakteristischer Geruch.
<b>Geruchsschwelle</b>	Nicht bestimmt.
<b>pH-Wert</b>	Nicht bestimmt.
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>	Nicht bestimmt.
<b>Siedebeginn und Siedebereich</b>	Nicht bestimmt.
<b>Flammpunkt</b>	Nicht bestimmt.
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	Nicht bestimmt.
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Nicht anwendbar.
<b>Obere /untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen</b>	
<b>Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	Nicht bestimmt.
<b>Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	Nicht bestimmt.
<b>Dampfdruck</b>	Nicht bestimmt.
<b>Dampfdichte</b>	Nicht bestimmt.
<b>relative Dichte</b>	Nicht bestimmt.
<b>Löslichkeit(en)</b>	In Wasser unlöslich.
<b>Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)</b>	Nicht bestimmt.
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	Nicht bestimmt.
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Nicht bestimmt.
<b>Viskosität</b>	Nicht bestimmt.
<b>explosive Eigenschaften</b>	Nicht bestimmt.
<b>oxidierende Eigenschaften</b>	Nicht bestimmt.
<b>9.2. Sonstige Angaben</b>	Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

<b>10.1. Reaktivität</b>	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
<b>10.2. Chemische Stabilität</b>	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
<b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
<b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>	Hitze, Flammen und Funken.
<b>10.5. Unverträgliche Materialien</b>	Fluor Fluoride.
<b>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Siliziumoxide.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

<b>Allgemeine Angaben</b>	Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
<b>Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen</b>	
<b>Verschlucken</b>	Verschlucken kann Reizung und Unwohlsein verursachen.
<b>Einatmen</b>	Bei normalem bestimmungsgemäßem Gebrauch ist dieses Material voraussichtlich nicht schädlich beim Einatmen.
<b>Hautkontakt</b>	Verursacht Hautreizungen.
<b>Augenkontakt</b>	Verursacht schwere Augenreizung.
<b>Symptome</b>	Reizt die Augen und Schleimhäute. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

<b>Akute Toxizität</b>	Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen.
<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	Verursacht Hautreizungen.

<b>Schwere Augenschädigung/Augenreizung</b>	Verursacht schwere Augenreizung.
<b>Atemsensibilisierung</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Hautsensibilisierung</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Keimzell-Mutagenität</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Karzinogenität</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Reproduktionstoxizität</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Aspirationsgefahr</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben</b>	Nicht anwendbar.
<b>Sonstige Angaben</b>	Keine weiteren besonderen Angaben über akute oder chronische Auswirkungen auf die Gesundheit.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

**12.1. Toxizität** Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Inhaltsstoffe	Spezies	Testergebnisse
Kieselsäure, Natriumsalz (CAS 1344-09-8)		
<b>Wasser</b>		
Crustacea	EC50	Wasserfloh (Ceriodaphnia dubia) 0,28 - 0,57 mg/l, 48 Stunden
Fische	LC50	Koboldkarpfing, Texaskarpfing (Gambusia affinis) 1800 mg/l, 96 Stunden
<b>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit</b>	Nicht bestimmt.	
<b>12.3. Bioakkumulationspotenzial</b>	Nicht bestimmt.	
<b>Biokonzentrationsfaktor (BCF)</b>	Nicht bestimmt.	
<b>12.4. Mobilität im Boden</b>	Nicht bestimmt.	
<b>Mobilität im Allgemeinen</b>	Das Produkt ist nicht wasserlöslich.	
<b>12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.	
<b>12.6. Andere schädliche Wirkungen</b>	Unbekannt.	

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

<b>Restabfall</b>	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Auskleidungen können geringe Mengen an Produktrückständen zurückhalten. Dieses Material und seine Behälter müssen auf eine sichere Art entsorgt werden (siehe: Hinweise zur Entsorgung).
<b>Verunreinigtes Verpackungsmaterial</b>	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
<b>EU Abfallcode</b>	Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.
<b>Entsorgungsmethoden/-informationen</b>	Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen. Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Entsorgung des Inhalts/Behälters gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### ADR

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### RID

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

## **ADN**

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

## **IATA**

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

## **IMDG**

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**14.7. Massengutbeförderung** Dieser Stoff/dieses Gemisch ist nicht für den Massenguttransport vorgesehen.  
**gemäß Anhang II des  
MARPOL-Übereinkommens  
73/78 und gemäß IBC-Code**

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

#### **EU-Vorschriften**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang I**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang II**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form**

Nicht aufgelistet.

#### **Zulassungen**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung**

Nicht aufgelistet.

#### **Nutzungsbeschränkungen**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen**

Kieselsäure, Natriumsalz (CAS 1344-09-8)

**Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**

Nicht reguliert.

**Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz**

Nicht reguliert.

#### **Weitere EU Vorschriften**

**Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

Nicht reguliert.

**Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Nicht aufgelistet.

**Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz**

Nicht aufgelistet.

<b>Sonstige Vorschriften</b>	Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
<b>Nationale Vorschriften</b>	Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen.
<b>15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.
<b>Wassergefährdungsklasse (WGK)</b>	
<b>VwVws</b>	WGK1

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

<b>Liste der Abkürzungen</b>	CLP: Verordnung Nr. 1272/2008. DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt Niveau (Derived No Effect Level). PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch. PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration). vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.
<b>Referenzen</b>	HSDB® - Hazardous Substances Data Bank (Datenbank für Gefährliche Substanzen= Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (RTECS) ESIS (European chemical Substances Information System; Europäisches Informationssystem über chemische Stoffe)
<b>Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs</b>	Das Produkt ist auf Basis von Testdaten für physikalische Gefahren klassifiziert. Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Berechnungsmethoden und, falls verfügbar, Testdaten. Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten 9, 11 und 12.
<b>Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben</b>	R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. R36/38 Reizt die Augen und die Haut.  H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H335 Kann die Atemwege reizen.
<b>Schulungsinformationen</b>	Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.
<b>Haftungsausschluss</b>	Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.